

Weisung 202512002 vom 01.12.2025 – Aufhebung der Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im SGB 2

Laufende Nummer: 202512002

Geschäftszeichen: FGL12 – II-1212 / 5530 / 5530.2 / 3317 / 3313

Gültig ab: 01.12.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Weisung 202410011 vom 01.11.2024 – Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) im SGB 2 – Förderung FbW ab 01.01.2025

Weisung 202406007 vom 20.06.2024 – Umsetzung des Haushaltfinanzierungsgesetzes: Rechtskreisübergreifender Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025

Aufhebung von Regelungen:

Weisung 202410011 vom 01.11.2024 – Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) im SGB 2 – Förderung FbW ab 01.01.2025

Fachliche Weisungen FbW im SGB 2

Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2025 sind für die Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW; §§ 81 und 82 SGB III) von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) die Agenturen für Arbeit zuständig. Die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit erfolgt seitdem nach den Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der



beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Die Fachlichen Weisungen zu FbW im SGB 2 werden daher aufgehoben.

1. Ausgangssituation

Mit dem Haushaltfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Zuständigkeit für die Beratung, Förderentscheidung und Finanzierung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab 01.01.2025 von den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger – auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Die Leistungen der Weiterbildungsförderung und damit zusammenhängende Kosten werden daher seit 01.01.2025 für Neufälle nicht mehr durch die Jobcenter auf Grundlage des SGB II erbracht. Die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit erfolgt auf Grundlage der Weisung 202406007 vom 20.06.2024 – Umsetzung des Haushaltfinanzierungsgesetzes: Rechtskreisübergreifender Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung ab 01.01.2025 sowie nach den Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

2. Auftrag und Ziel

In der Folge dieser Übertragung verlieren die Fachlichen Weisungen FbW im SGB II ihre Gültigkeit. Sie sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisung nicht mehr anzuwenden.

Für FbW-Förderungen von ELB, die durch die gemeinsamen Einrichtungen vor dem 01.01.2025 bewilligt wurden, gilt:

Im Hinblick auf noch zu gewährende Weiterbildungsprämien bzw. den Umgang mit laufenden Zahlungen von Weiterbildungsgeld und Weiterbildungskosten können die Fachlichen Weisungen FbW im SGB III als Orientierung dienen.

Zu prozessualen Fragen des Teilnehmenden- und Absolventenmanagements bzw. der Integrationsverantwortung geben die Leitlinien zum rechtskreisübergreifenden Referenzprozess zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Auskunft.

gez.

Unterschrift

